Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 276. Montag den 3. October 1887. 81. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend.

Auf Grund von §. 46 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) unterliegt aller am 1. October dieses Jahres innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0.30 ℳ für das Liter reinen Alkohols nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 1.

Der Nachversteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Zollvereins-Auslande herstammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§. 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.

b. Branntwein im Besitze von Gewerbtreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen ꝛc. nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind.

c. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 ℳ für 100 Kilogr. vom Auslande eingeführt worden ist.

d. Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt.

e. Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§. 3.

Der am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen ꝛc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach Maßgabe der amtlichen Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzulegen bezw. unter Steuer-Controle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October d. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Controle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des „Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein gereinigt werden darf“, behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter §. 2c erfolgen, so muß von den Betheiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelscorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangsverzollung zum Satze von 125 bezw. 180 ℳ für 100 Kilogr. unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelscorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben ꝛc.) zu belegen.

§. 4.

Die Anmeldung des am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins, resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punschessenzen, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, ferner sogen. Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. October 1887 bei der Steuerhebestelle seines Bezirks schriftlich nach Menge, welcher Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuererhebung verbindlichen Declaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht declarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30 Procent anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbtreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 Kilogr. sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats October 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

§. 5.

Nach Eintragung der Declarationen, welche seitens der Hebestelle unverzüglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Controlbeamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Controlbeamten bei diesen Revisionen diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpuncte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Belege nachzuweisen.

§. 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Betheiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerhebestelle gegen Quittung einzuzahlen haben.

Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerschuld jedes Pflichtigen außer Ansatz.

§. 7.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 ℳ und darüber:

a. falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten,

b. gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten

gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 8.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure ꝛc. oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 Procent außer Betracht bleiben.

Dresden, den 28. September 1887.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.
von Wachsmann.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Zoll- und Steuer-Direction, betr. die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 28. September 1887.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Nathusius.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Matthäi-Gemeinde betreffend.

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer scheiden aus dem Kirchenvorstand der Matthäikirche demnächst folgende Herren aus: Justizr. F. G. Bärwinkel, Justizr. A. W. Frenkel, Prof. Dr. A. J. Richter, Stadtr. E. Schmidt-Föhlmann, Wechselmakl. H. G. Otto und Bankdir. O. G. Heller. Mit Ausnahme des letztgenannten, welcher die Gemeinde verläßt, sind dieselben wieder wählbar. Ferner ist die Stelle des verstorbenen Herrn H. T. Fritzsche zu ersetzen.

Es soll daher die Wahl von sieben Kirchenvorstehern durch die Gemeinde stattfinden.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen, in der Matthäigemeinde wohnhaften Männer evang.-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes, oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, sowie derer, welchen durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich entweder mündlich oder schriftlich anzumelden. Mündliche Anmeldungen werden in der Sacristei der Matthäikirche

Montag, den 3. und Dienstag, den 4. October d. J.

ununterbrochen von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr entgegengenommen. Schriftliche Anmeldungen mit genauer Angabe: 1) des Vor- und Zunamens, 2) des Standes oder Gewerbes, 3) des Geburtstages und -Jahres, 4) der Wohnung, können an den gedachten beiden Tagen ebendaselbst oder auch schon früher in der Expedition der Kirche niedergelegt werden.

Zur Matthäigemeinde gehören nachstehende Straßen und Plätze: Am Elstermühlgraben, An der alten Elster, Auenstraße, Bahnhofstraße und Bahnhöfe von der Wintergartenstraße bis zur Blücherstraße, Barfußgäßchen, Berliner Straße, Blücherplatz, Blücherstraße, Brühl, westlich von der Halle'schen Straße und Reichsstraße, Eberhardtstraße, Erlenstraße, Eutritzscher Straße, Am Exercierplatz, Färberstraße, Große und kleine Fleischergasse, Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Fregestraße, Gerberstraße, Gneisenaustraße, Gothisches Bad, Gustav Adolphstraße, Hainstraße, Halle'sche Straße, Humboldtstraße, Jacobstraße, Katharinenstraße, Keilstraße, Kuhthurm, Leibnizstraße, Lessingstraße, Löhrs Platz, Löhrstraße, Lortzingstraße, Markt Nr. 4—9, Naundörfchen, Neukirchhof, Neues Schützenhaus, Nordstraße, Packhofstraße, Parthenstraße, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße, Plauenscher Platz, Plauensche Straße, Poniatowskistraße, Ranstädter Steinweg, Rosenthalgasse, vor dem Rosenthalthore, Sedanstraße, Schulplatz, Theatergasse, Theaterplatz, Töpferstraße, Thomasiusstraße 1—7 und Nr. 2—10, Uferstraße, Waldstraße, Wettinerstraße, Yorkstraße und Zöllnerstraße.

Die stimmberechtigten Glieder unserer Gemeinde fordern wir auch hierdurch dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl recht zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Anmeldung in einer der gedachten Arten rechtzeitig zu bewirken.

Leipzig, am 22. September 1887.

Der Kirchenvorstand zu St. Matthäi.
In Vertr. d. Pfarrers
Werbach.

Bekanntmachung.

Das 38. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 25. October dss. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1749. Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. September 1887.

Leipzig, den 30. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung,

die Bezahlung der Immobiliar-Brandcassenbeiträge betr.

Für den diesjährigen zweiten, auf

den 1. October

fallenden Hebetermin ist bei der **Gebäudeversicherungs-Abtheilung Ein Pfennig und bei der freiwilligen Versicherung Ein und einhalb Pfennig** von der Beitragseinheit zu erheben.

Alle hiesigen Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, ihre Beiträge spätens **binnen 8 Tagen,** von dem Fälligkeitstage ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuer-Einnahme bei Vermeidung der sonst eintretenden Zwangsmaßregeln abzuführen.

Leipzig, am 26. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

An einem jetzt beginnenden Schneidercursus können noch einige junge Mädchen theilnehmen. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete bis Mittwoch täglich von 11—12 Uhr in der I. Bürgerschule für Knaben entgegen.

Leipzig, den 1. October 1887.

Director C. Reimer.

Ausschreibung.

Die Lieferung des für die **IX. Bezirksschule** an der Sedanstraße benöthigten **Mobiliars** soll in 2 bez. 4 Loosen vergeben werden. Das eine Loos enthält die Schulbänke, das andere Loos die Pulte, Schränke, Podien ꝛc.

Bedingungen und Unterlagen für diese Arbeiten können im Rathsbauamt (Rathhaus, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5) gegen Erlegung von je 0.50 ℳ entnommen, auch die Zeichnungen dort eingesehen, bez. gegen Erlegung von je 0.75 ℳ entnommen werden.

Die Gebote sind versiegelt mit der Aufschrift:

„Schulbanklieferung, IX. Bezirksschule“
bez. „Schranklieferung ꝛc.“

bis zum 17. October ds. Js., Vormittags 10 Uhr an der obenbezeichneten Stelle einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, auch die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 1. October 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig Baudeputation.

Gewölbe-Vermiethung.

Das z. Z. an Herrn Kaufmann Gustav Bruno Zimmermann, in Firma Zimmermann & Förster vermiethete s. g. **Bühnengewölbe Nr. 15,** unter dem Rathhause (Marktseite), soll vom 15. October ds. Js. oder auf Wunsch von einem früheren oder späteren Zeitpuncte an gegen **einhalbjährliche Kündigung**

Mittwoch, den 5. October ds. Js.
Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarienverzeichniß des zu vermiethenden Gewölbes schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 23. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5392. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Nachdem der **Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein in Stuttgart** die Aufhebung der Abtheilung seiner **Krankenversicherung** für 1. October dieses Jahres beschlossen hat, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, diejenigen Herren Arbeitgeber, bei denen sich versicherungspflichtige Mitglieder dieser Casse in Beschäftigung befinden, darauf aufmerksam zu machen, daß die Letzteren binnen 3 Tagen mittelst vorgeschriebenen Formulars bei der Ortskrankencasse zur Anmeldung zu bringen sind.

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht treten die Nachtheile der §§. 49, 50 und 81 des Krankenversicherungs-Gesetzes ein.

Leipzig, am 1. October 1887.

Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters im Concursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Sommer zu Zörbig** sollen die zur Concursmasse gehörigen, im Grundbuche von Zörbig, Band XVII, Artikel 818 auf den Namen des Kaufmanns Karl Sommer zu Zörbig eingetragenen, in Zörbig bezw. Zörbiger Flur belegenen Grundstücke, nämlich:

1) und 2) **Haus Nr. 479a an der Jeßnitzer Straße,** bestehend aus:
a) Fabrikgebäude mit Anbau;
b) Schuppen,
Kartenblatt 6, Parcelle 50,
Kartenblatt 6, Parcelle 51,

3) Gemarkung Zörbig,	Kartenblatt	6,	Parc.	375/46,	Plan 945,	Acker,
4) „	„	6,	„	47,	„ 169,	„
5) „	„	6,	„	48,	„ 170,	„
6) „	„	6,	„	374/46',	„ 945,	„
7) „	„	6,	„	49,	„ 171,	„
8) „	„	6,	„	400/46',	vom Plan 945,	„

am 30. November 1887, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, zwangsweise versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 8,11 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1,06,70 Hektar zur Grundsteuer, mit 762 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der Concursverwalter widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am

2. December 1887, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Zörbig, den 27. September 1887.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bedarf des **Königl. sächsischen (12.) Armee-Corps an Roggen, Hafer, Heu und Stroh** auch in der demnächst beginnenden Einkaufsperiode vorzugsweise durch Ankäufe aus erster Hand gedeckt werden soll. Die Vorstände der Magazin-Verwaltungen sind demgemäß angewiesen worden, Offerten von Producenten in erster Linie zu berücksichtigen, und wird Letzteren anheim gegeben, sich mit ihren Verkaufsangeboten an die nächstgelegenen Militairmagazine direct zu wenden. Es wird hierbei bemerkt, daß Hafer, Heu und Stroh von allen Magazinverwaltungen, Roggen dagegen nur von den Proviant-Aemtern Dresden, Leipzig, Bautzen und Riesa aufgekauft wird.

Dresden, den 28. September 1887.

Intendantur der Armee.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Anmeldungen zum Eintritte in die **Lehrlingsabtheilung** werden **Dienstag, den 4., und Mittwoch, den 5. October, von 11—12 Uhr Vormittags** entgegengenommen.

Aufnahmeprüfung: Donnerstag, den 6. October, früh 7 Uhr.

Carl Wolfram, Director.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 3. October 1887.

* Der italienische Ministerpräsident Crispi weilt gegenwärtig in Friedrichsruh als Gast des Reichskanzlers: ein Ereigniß, welches die gesammte europäische Presse auf das Lebhafteste beschäftigt. Bei seiner Reise hat Crispi noch einen Abstecher nach Monza gemacht, wo er einige Stunden mit dem König Umberto berathen hat. Die Ministerverantwortlichkeit ist eine wundersame Lehrmeisterin. Oppositionelle Wildfänge erzieht sie in unglaublich kurzer Zeit zu besonnenen Diplomaten, und was keiner Ueberredungskunst der Welt gelingt, nämlich einen Menschen zu einer anderen politischen Ansicht zu bekehren, gelingt ihr in wenigen Stunden. Noch vor Jahresfrist konnte man Crispi feiern hören als einen der hervorragendsten Träger des Panlatinismus, als den Vorkämpfer der romanischen Rassenverbrüderung, damals wehrte Crispi seinen französischen Lobrednern nicht und heute — befindet er sich in Friedrichsruh. Der Zweifel, mit dem die Nachricht von der Reise noch in Paris aufgenommen wurde, ist also recht wohl zu erklären. Es sei fern von uns, den Ministerpräsidenten des Königreichs Italien mit dem billigen, aber modernen Vorwurf der Gesinnungslosigkeit auf deutschem Boden zu begrüßen, wir heißen ihn vielmehr willkommen mit dem Geständniß, daß wir ihn als Gegner gefürchtet haben; um so besser wird er verstehen, wie hoch wir seine Freundschaft schätzen. Die Wände der Kanzlerzimmer in Friedrichsruh machen eine Ausnahme von der Regel, sie haben keine Ohren. Wenn es daher den beiden Staatsmännern nicht gefällt, wird nichts von ihren Verhandlungen an die Oeffentlichkeit dringen. Mag nun die bulgarische oder die römische Frage, mögen Egypten, Marokko oder Abessinien den Gegenstand ihrer Besprechung bilden, sicherlich wird Eines nicht unberührt bleiben, und das ist der Anschluß Italiens an Deutschland und Oesterreich oder, was damit gleichbedeutend ist, die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens. Dieser Punct ist es zweifellos, welcher dem heutigen Tage ein für die gesammte politische Welt hochbedeutsames Gepräge und eine geschichtliche Tragweite giebt. Auf den Besuch Kalnoky's folgt der Crispi's in Friedrichsruh, und damit wird heute zum ersten Mal das deutsch-österreichisch-italienische Bündniß öffentlich bekundet, das für die weitere Zukunft vor Allem berufen ist, der Welt den Frieden zu gewährleisten. Es ist das unanfechtbare Verdienst Crispi's und zeugt von seinem weiten staatsmännischen Blick, daß er, obgleich früher Oppositionspolitiker, bei seinem Eintritt ins Ministerium im April v. J. sofort die außerordentliche Bedeutung erkannte, die dieses dreifache Bündniß für Italien insbesondere und nicht minder für ganz Europa besitzt. Er trat demgemäß für die Aufrechterhaltung dieses Bündnisses ein und bricht heute durch seine Reise allen Zweifeln, welche vor Allem in der französischen Presse nicht verstummen wollten, die Spitze ab. Für die beiden leitenden Staatsmänner der verbündeten Reiche mag das Bedürfniß, sich über die Folgen dieses Bündnisses im Einzelnen und über die gesammte politische Lage im mündlichen Gedankenaustausch auszusprechen, immer dringlicher hervorgetreten sein, und da Fürst Bismarck bei seinem leidenden Zustande und hohen Alter nicht in der Lage ist, weite Reisen zu unternehmen, so hat Crispi ebenso, wie es bisher Kalnoky gethan, gern der Einladung entsprochen, den deutschen Reichskanzler auf seinem Waldschlosse aufzusuchen. Deutschland wird es dem italienischen Ministerpräsidenten Dank wissen, daß er nicht vor den Strapazen der weiten Reise zurückgeschreckt ist; es wird mit warmer Genugthuung anerkennen, daß es seiner Haltung und der seines Königs gelungen, Deutschland und Italien den allgemeinen Wünschen der beiden Völker entsprechend zu einem festen Bunde miteinander zu verbinden, der hoffentlich noch auf viele Jahre von unerschütterlichem Bestande sein und bleiben wird.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bemerkt zu der am 1. October vollzogenen Einführung des Branntweinsteuergesetzes im ganzen deutschen Reiche an leitender Stelle Folgendes:

Mit dem heutigen Tage ist, nach dem Anschlusse der süddeutschen Staaten, das im Frühjahr vom Reichstage beschlossene Branntweinsteuergesetz für das gesammte Reichsgebiet in Kraft getreten.

Es vollzieht sich damit ein Act von ebenso großer wirthschaftlicher und ethischer Bedeutung für unser Volk, wie von finanzieller Wichtigkeit für das Reich.

Die Branntweinproduction ist in Deutschland ihrem Wesen nach in der Hauptsache ein landwirthschaftliches Nebengewerbe, und die schwierigste Aufgabe bei Neuregelung der Branntweinbesteuerung lag in diesem Umstande, insofern von allen Seiten als nothwendig anerkannt wurde, daß die neue für die Besteuerung gewählte Form denselben Rechnung zu tragen habe. Es ist bekannt, welche Dienste im Interesse der landwirthschaftlichen Landescultur die Kartoffelbrennerei geleistet hat, wie die intensive Bewirthschaftung größerer Landestheile nur durch Combination von Landwirthschaft und Brennerei bewirkt werden konnte, und es kam darauf an, den Landesculturinteressen diese Dienste auch für die Zukunft zu erhalten. In anderen Landestheilen bildeten kleine Brennereibetriebe ebenfalls einen integrirenden Factor der landwirthschaftlichen Interessen, und die Verschiedenartigkeit dieser Verhältnisse bildete bei Neuregelung und Einführung einer gemeinsamen für das ganze Reich bestimmten Branntweinbesteuerung die hauptsächlichste Schwierigkeit. Gerade Diejenigen aber, welche früher am lautesten nach Reform der Branntweinsteuer gerufen, widersetzten sich am hartnäckigsten, der Frage eine Lösung zu geben, durch welche die so verschieden gestalteten Bedürfnisse eine ihnen nicht zusagende Berücksichtigung erfuhren. Die in dem neuen Gesetze nach dieser Richtung getroffenen Bestimmungen werden hoffentlich bewirken, daß die Entwickelung unserer Branntweinproduction keine Störung erleidet, und daß unser für die allgemeinen Landesinteressen so wichtiger Spiritusexport nicht nur seine Bedeutung behält, sondern einen neuen Aufschwung nimmt.

Fast nicht minder schwierig war aber die Aufgabe, den gewerblichen und industriellen Interessen gerecht zu werden, indem der für diese Zwecke Verwendung findende Spiritus denselben ohne erhebliche Vertheuerung zur Disposition gestellt werden mußte. Auch in dieser Beziehung dürften die betreffenden Bestimmungen berechtigten Anforderungen entsprechen.

SLUB Wir führen Wissen.